

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Polyesterspachtel - extra light

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) YP27-E8SE-7QC7-323M

Artikelnummer GAP 33

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Spachtelmasse

Nur für gewerbliche Anwender

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Chemicar Europe NV Baarbeek 2 2070 Zwijndrecht Belgien

Telefon: +32 3 234 87 80 E-Mail: msds@emm.com Webseite: www.finixa.com

E-Mail (sachkundige Person) msds@emm.com

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst +31 38 4676600

Diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten verfügbar:

Mo-Fr 09:00 bis 17:00

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Katego- rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis
2.6	entzündbare Flüssigkeiten	3	Flam. Liq. 3	H226
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319
3.4S	Sensibilisierung der Haut	1	Skin Sens. 1	H317
3.7	Reproduktionstoxizität	2	Repr. 2	H361d
3.9	spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	1	STOT RE 1	H372

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Es ist mit verzögert oder sofort auftretenden Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition zu rechnen. Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

Deutschland: de Seite: 1 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

- Piktogramme

GHS02, GHS07, GHS08







- Gefahrenhinweise

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H226 H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. H361d

H372 Schädigt die Organe (Hörorgane) bei längerer oder wiederholter Exposition.

- Sicherheitshinweise

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. P201

P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhal-

ten. Nicht rauchen.

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vor-P305+P351+P338

handene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung

Enthält: Maleinsäureanhydrid; Styrol.

2.3 Sonstige Gefahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält einen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%. (Abschnitt 11 & 12).

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Das Produkt enthält keine (weiteren) Inhaltsstoffe, die nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand des Lieferanten eingestuft sind und zur Einstufung des Produkts beitragen und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssen.

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.	Anmer- kungen
Styrol	CAS-Nr. 100-42-5 EG-Nr. 202-851-5 Index-Nr. 601-026-00-0 REACH RegNr. 01-2119457861- 32-xxxx	≥15-<20	Flam. Liq. 3 / H226 Acute Tox. 4 / H332 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319 Repr. 2 / H361d STOT SE 3 / H335 STOT RE 1 / H372 Asp. Tox. 1 / H304 Aquatic Chronic 3 / H412	(*) (!) (*)	D GHS-HC	EDC
Xylol	CAS-Nr. 1330-20-7	≥1-<3	Flam. Liq. 3 / H226 Acute Tox. 4 / H312 Acute Tox. 4 / H332		C GHS-HC IOELV	

Deutschland: de Seite: 2 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.	Anmer- kungen
	EG-Nr. 215-535-7 Index-Nr. 601-022-00-9 REACH RegNr. 01-2119488216- 32-xxxx		Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H335 STOT RE 2 / H373 Asp. Tox. 1 / H304 Aquatic Chronic 3 / H412	&		
Isopentan	CAS-Nr. 78-78-4 EG-Nr. 201-142-8 Index-Nr. 601-085-00-2 REACH RegNr. 01-2119475602- 38-xxxx	≥0,1-<0,25	Flam. Liq. 1 / H224 STOT SE 3 / H336 Asp. Tox. 1 / H304 Aquatic Chronic 2 / H411 EUH066		GHS-HC IOELV	
1,1'-(p-Tolylimino)di- propan-2-ol	CAS-Nr. 38668-48-3 EG-Nr. 254-075-1 REACH RegNr. 01-2119980937- 17-xxxx	≥0,1-<0,25	Acute Tox. 2 / H300 Eye Irrit. 2 / H319			
Maleinsäureanhydrid	CAS-Nr. 108-31-6 EG-Nr. 203-571-6 Index-Nr. 607-096-00-9 REACH RegNr. 01-2119472428- 31-xxxx	≥0,01-<0,1	Acute Tox. 4 / H302 Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 Resp. Sens. 1 / H334 Skin Sens. 1A / H317 STOT RE 1 / H372 EUH071		GHS-HC	

Anm.

- C: Manche organischen Stoffe k\u00f6nnen entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomerengemisch handelt.
- D: Bestimmte Stoffe, die spontan polymerisieren oder sich zersetzen können, werden normalerweise in stabilisierter Form in Verkehr gebracht. Sie werden in dieser Form in Teil 3 aufgeführt. Allerdings werden solche Stoffe manchmal auch in nicht stabilisierter Form in Verkehr gebracht. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett nach dem Namen des Stoffes die Bezeichnung "nicht stabilisiert" anfügen.

EDC: Stoffe mit endokriner Wirkung

GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, Anhang VI)

IOELV: Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

Stoffname	Identifikator	Spezifische Konzentrations- grenzen	M-Faktoren	ATE	Expositions- weg
Styrol	CAS-Nr. 100-42-5	-	-	11,8 ^{mg} / _l /4h	inhalativ: Dampf
	EG-Nr. 202-851-5				
Xylol	CAS-Nr. 1330-20-7	-	-	1.100 ^{mg} / _{kg} 11	dermal inhalativ: Dampf

Deutschland: de Seite: 3 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

Stoffname	Identifikator	Spezifische Konzentrations- grenzen	M-Faktoren	ATE	Expositions- weg
	EG-Nr. 215-535-7			^{mg} / _l /4h	
1,1'-(p-Tolylimi- no)dipropan-2-ol	CAS-Nr. 38668-48-3 EG-Nr. 254-075-1	-	-	>25 ^{mg} / _{kg}	oral
Maleinsäureanhy- drid	CAS-Nr. 108-31-6 EG-Nr. 203-571-6	Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,001 %	-	1.090 ^{mg} / _{kg}	oral

Anmerkungen

Alle Prozentangaben sind Gewichtsprozente, sofern nicht anders angegeben. Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Kontakt mit der Haut

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Mit viel Wasser und Seife waschen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein GIFT-INFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Für Ratschläge eines Spezialisten sollten Ärzte sich an die Giftnotrufzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Trockenlöschpulver; Kohlendioxid (CO2); Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl. Wasser.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte.

Deutschland: de Seite: 4 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Rauch entstehen. Kohlenmonoxid (CO). Kohlendioxid (CO2). Aromatische Kohlenwasserstoffe.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133). Standard-Feuerwehrschutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

- spezifische Hinweise/Angaben

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch. Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Deutschland: de Seite: 5 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- explosionsfähige Atmosphären

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

- durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

- unverträgliche Stoffe oder Gemische

Fernhalten von Laugen, oxidierende Stoffe, Säuren.

Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hohe Temperaturen. UV-Einstrahlung/Sonnenlicht.

Beachtung von sonstigen Informationen

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

- Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

- geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identi- fikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Hin- weis	Quelle
DE	Kohlenwasserstoffge- misch (RCP Methode)		AGW		100		200		TRGS 900
DE	Styrol	100-42-5	AGW	20	86	40	172	Y	TRGS 900
DE	Styrol	100-42-5	MAK	20	86	40	172		DFG
DE	Maleinsäureanhydrid	108-31-6	MAK	0,02	0,081	0,02	0,081	va	DFG
DE	Maleinsäureanhydrid	108-31-6	AGW	0,02	0,081	0,02	0,081	va, Sah, Y	TRGS 900
DE	Xylol (alle Isomeren)	1330-20-7	AGW	50	220	100	440	Н	TRGS 900
DE	Xylol (alle Isomere)	1330-20-7	MAK	50	220	100	440	Н	DFG
DE	iso-Pentan	78-78-4	MAK	1.000	3.000	2.000	6.000		DFG
DE	Methylbutan	78-78-4	AGW	1.000	3.000	2.000	6.000		TRGS 900
EU	Xylol	1330-20-7	IOELV	50	221	100	442	pure, H	2000/39/EG
EU	Isopentan	78-78-4	IOELV	1.000	3.000				2006/15/EG

Hinweis

H hautresorptiv

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezo-

gen (soweit nicht anders angegeben)

Deutschland: de Seite: 6 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

Hinweis

pure Reinstoff

Sah Atemwegssensibilisierende und hautsensibilisierende Stoffe

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugs-

zeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

va als Dämpfe und Aerosole

Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW)

nicht befürchtet zu werden

Biologische Grenzwerte

Biologische Grenzwerte

Land	Arbeitsstoff	Parameter	Hinweis	Identifika- tor	Wert	Quelle
DE	Styren	Mandelsäure, Benzoylamei- sensäure	crea	BLV	600 mg/g	TRGS 903
DE	Styrol	Mandelsäure plus Phenyl- glyoxylsäure	crea, crea-li- mit3	BAT	600 mg/g	DFG
DE	Xylol, Isomerengemisch	Methylhippursäuren		BLV	2.000 mg/l	TRGS 903
DE	Xylol, Isomerengemisch	Methylhippursäuren	crea, crea-li- mit3	BAT	1.800 mg/g	DFG

Hinweis

crea Kreatinin

crea-limit3 Ausschlusskriterien für eine repräsentative Verwendbarkeit der Spontanurinprobe sind Kreatininkonzentrationen von < 0,3 g/l bzw. >

3,0 g/l).

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung Stoffname CAS-Nr. End-Schwel-Schutzziel, Ex-Verwendung in Expositionsdaupunkt lenwert positionsweg er 100-42-5 DNEL Mensch, inhalativ Styrol 85 mg/m³ Arbeitnehmer (Induchronisch - systemistrie) sche Wirkungen 100-42-5 **DNEL** 289 mg/m³ Mensch, inhalativ Arbeitnehmer (Induakut - systemische Styrol strie) Wirkungen 100-42-5 DNEL 306 mg/m³ Mensch, inhalativ akut - lokale Wir-Styrol Arbeitnehmer (Industrie) kungen 100-42-5 **DNEL** Styrol 406 mg/kg Mensch, dermal Arbeitnehmer (Induchronisch - systemische Wirkungen KG/Tag strie) chronisch - systemi-sche Wirkungen 100-42-5 DNEL 10,2 mg/m³ Mensch, inhalativ Verbraucher (priva-Styrol te Haushalte) Verbraucher (priva-Styrol 100-42-5 **DNEL** 174,3 Mensch, inhalativ akut - systemische Wirkungen mg/m³ te Haushalte) DNEL Verbraucher (priva-Styrol 100-42-5 182.8 Mensch, inhalativ akut - lokale Wirte Haushalie) kungen mg/m³ 100-42-5 Styrol **DNEL** 343 mg/kg Mensch, dermal Verbraucher (privachronisch - systemite Haushalte) sche Wirkungen KG/Tag Styrol 100-42-5 **DNEL** 2,1 mg/kg Mensch, oral Verbraucher (privachronisch - systemische Wirkungen KG/Tag te Haushalte) Xylol 1330-20-7 **DNEL** 221 mg/m³ Mensch, inhalativ Arbeitnehmer (Induchronisch - systemische Wirkungen strie)

Deutschland: de Seite: 7 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Ex- positionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er
Xylol	1330-20-7	DNEL	442 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	akut - systemische Wirkungen
Xylol	1330-20-7	DNEL	221 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - lokale Wirkungen
Xylol	1330-20-7	DNEL	442 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	akut - lokale Wir- kungen
Xylol	1330-20-7	DNEL	212 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Xylol	1330-20-7	DNEL	65,3 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Xylol	1330-20-7	DNEL	260 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	akut - systemische Wirkungen
Xylol	1330-20-7	DNEL	65,3 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - lokale Wirkungen
Xylol	1330-20-7	DNEL	260 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	akut - lokale Wir- kungen
Xylol	1330-20-7	DNEL	125 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Xylol	1330-20-7	DNEL	5 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
1,1'-(p-Tolylimino)di- propan-2-ol	38668-48-3	DNEL	0,4 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
1,1'-(p-Tolylimino)di- propan-2-ol	38668-48-3	DNEL	0,3 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
1,1'-(p-Tolylimino)di- propan-2-ol	38668-48-3	DNEL	2,47 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
1,1'-(p-Tolylimino)di- propan-2-ol	38668-48-3	DNEL	0,7 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
1,1'-(p-Tolylimino)di- propan-2-ol	38668-48-3	DNEL	0,25 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Isopentan	78-78-4	DNEL	3.000 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Isopentan	78-78-4	DNEL	432 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Isopentan	78-78-4	DNEL	643 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Isopentan	78-78-4	DNEL	214 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Isopentan	78-78-4	DNEL	214 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	DNEL	0,081 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	DNEL	0,2 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	akut - systemische Wirkungen
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	DNEL	0,081 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - lokale Wirkungen
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	DNEL	0,2 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	akut - lokale Wir- kungen

Deutschland: de Seite: 8 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

Relevante PNEC von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdau- er
Styrol	100-42-5	PNEC	0,028 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Styrol	100-42-5	PNEC	0,014 ^{mg} / _I	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Styrol	100-42-5	PNEC	5 ^{mg} / _I	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Styrol	100-42-5	PNEC	0,614 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einmalig)
Styrol	100-42-5	PNEC	0,307 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Styrol	100-42-5	PNEC	0,2 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Xylol	1330-20-7	PNEC	0,327 ^{mg} / _I	Wasserorganis- men	Wasser	intermittierende Freisetzung
Xylol	1330-20-7	PNEC	0,044 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Xylol	1330-20-7	PNEC	0,004 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Xylol	1330-20-7	PNEC	1,6 ^{mg} / _I	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Xylol	1330-20-7	PNEC	2,52 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einmalig)
Xylol	1330-20-7	PNEC	0,252 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Xylol	1330-20-7	PNEC	0,852 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
1,1'-(p-Tolylimino)di- propan-2-ol	38668-48-3	PNEC	0,13 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
1,1'-(p-Tolylimino)di- propan-2-ol	38668-48-3	PNEC	0,013 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
1,1'-(p-Tolylimino)di- propan-2-ol	38668-48-3	PNEC	3 ^{mg} / _I	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
1,1'-(p-Tolylimino)di- propan-2-ol	38668-48-3	PNEC	4,38 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einmalig)
1,1'-(p-Tolylimino)di- propan-2-ol	38668-48-3	PNEC	0,438 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
1,1'-(p-Tolylimino)di- propan-2-ol	38668-48-3	PNEC	0,798 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	PNEC	0,038 ^{mg} / _I	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	PNEC	0,004 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	PNEC	44,6 ^{mg} / _I	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	PNEC	0,296 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einmalig)
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	PNEC	0,03 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)

Deutschland: de Seite: 9 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

Relevante PNEC von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdau- er
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	PNEC	0,037 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung. Augenduschen und Notduschen am Arbeitsplatz anbieten.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz



Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).

Hautschutz



Schutzkleidung (EN 340 & EN ISO 13688).

Handschutz



Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. VORSICHT: Tragen von feuchtigkeitsdichten Handschuhen (Okklusion) länger als 4 Stunden ist in Deutschland als Risiko definiert. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und ist von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht im Voraus berechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

- Art des Materials

Nitrilkautschuk

- Materialstärke

Verwenden Sie Handschuhe mit einer minimalen Materialstärke: ≥ 0,4 mm.

- Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

Verwenden Sie Handschuhe mit einer minimalen Durchbruchzeit des Handschuhmaterials: >480 Minuten (Permeationslevel: 6).

- sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140). Typ: ABEK-P2 (Kombinationsfilter für Gase, Dämpfe und Partikel, Kennfarbe: Braun/Grau/Gelb/Grün/Weiß).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Geeignete Vorkehrungen treffen um unkontrollierte Freisetzung in die Umwelt zu vermeiden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig (Paste)
Farbe	grün
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-31 °C

Deutschland: de Seite: 10 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	145 °C
Entzündbarkeit	entzündbare Flüssigkeit gemäß GHS-Kriterien
Untere und obere Explosionsgrenze	UEG: 0,9 Vol% / OEG: 6,8 Vol% berechnet, bezogen auf einen Bestandteil des Gemisches
Flammpunkt	32 °C
Zündtemperatur	463 °C (Zündtemperatur (Flüssigkeiten und Gase))
	berechnet, bezogen auf einen Bestandteil des Gemisches
Zersetzungstemperatur	es liegen keine Daten vor
pH-Wert	nicht bestimmt
Kinematische Viskosität	>20,5 ^{mm²} / _s bei 40 °C
Löslichkeit	nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	keine Information verfügbar	

Dampfdruck	6,67 hPa
------------	----------

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	1 ^g / _{cm³}
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor

Partikeleigenschaften	nicht relevant (flüssig)
-----------------------	--------------------------

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr.

Bei Erwärmung:

Entzündungsgefahr.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Deutschland: de Seite: 11 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE			
Styrol	100-42-5	inhalativ: Dampf	11,8 ^{mg} / _l /4h			
Xylol	1330-20-7	dermal	1.100 ^{mg} / _{kg}			
Xylol	1330-20-7	inhalativ: Dampf	11 ^{mg} / _l /4h			
1,1'-(p-Tolylimino)dipropan-2-ol	38668-48-3	oral	>25 ^{mg} / _{kg}			
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	oral	1.090 ^{mg} / _{kg}			

Akute Toxizität von Bestandteilen								
Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies			
Styrol	100-42-5	oral	LD50	5.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte			
Styrol	100-42-5	inhalativ: Dampf	LC50	11,8 ^{mg} / _l /4h	Ratte			
Styrol	100-42-5	dermal	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte			
Xylol	1330-20-7	oral	LD50	3.523 ^{mg} / _{kg}	Ratte			
Xylol	1330-20-7	dermal	LD50	12.126 ^{mg} / _{kg}	Kaninchen			
1,1'-(p-Tolylimino)dipropan-2-ol	38668-48-3	oral	LD50	>25 - <200 ^{mg} / kg	Ratte			
1,1'-(p-Tolylimino)dipropan-2-ol	38668-48-3	dermal	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte			
Isopentan	78-78-4	oral	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte			
Isopentan	78-78-4	inhalativ: Dampf	LC50	>25,3 ^{mg} / _l /4h	Ratte			
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	oral	LD50	1.090 ^{mg} / _{kg}	Ratte			
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	dermal	LD50	2.620 ^{mg} / _{kg}	Kaninchen			

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Deutschland: de Seite: 12 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Schädigt die Organe (Hörorgane) bei längerer oder wiederholter Exposition.

	Gefahrenkategorie	Zielorgan	Expositionsweg
Ī	1	Hörorgane	bei Exposition

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält einen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

Stoffe mit endokriner Wirkung (EDC)				
Stoffname	CAS-Nr.	Kategorie für die menschliche Ge- sundheit	Kategorie für die Tierwelt	Bezugsentschei- dung
Styrol	100-42-5	CAT1	CAT3	EM 1999

Legende

CAT1 Kategorie 1 - Hinweise auf endokrine Wirkung in mindestens einer Spezies mit intakten Tieren
CAT3 Kategorie 3 - keine Hinweise auf eine endokrine Wirkung oder keine Daten vorhanden

Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer	
Styrol	100-42-5	LC50	10 ^{mg} / _l	Fisch	96 h	
Styrol	100-42-5	EC50	3,32 ^{mg} / _l	Fisch	96 h	
Styrol	100-42-5	ErC50	4,9 ^{mg} / _l	Alge	72 h	
Styrol	100-42-5	NOEC	4,1 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	96 h	
Styrol	100-42-5	Wachstumsrate (ErCx) 10%	0,28 ^{mg} / _l	Alge	96 h	

Deutschland: de Seite: 13 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Xylol	1330-20-7	ErC50	4,7 ^{mg} / _I	Alge	72 h
Xylol	1330-20-7	LL50	5,089 ^{mg} / _I	Regenbogenforelle (On- corhynchus mykiss)	72 h
Xylol	1330-20-7	LC50	7,6 ^{mg} / _l	Regenbogenforelle (On- corhynchus mykiss)	96 h
Xylol	1330-20-7	EL50	5,267 ^{mg} / _I	Alge	72 h
Xylol	1330-20-7	EC50	4,7 ^{mg} / _l	Alge	72 h
Xylol	1330-20-7	NOELR	1,009 ^{mg} / _l	Alge	72 h
1,1'-(p-Tolylimino)dipropan-2-ol	38668-48-3	ErC50	245 ^{mg} / _I	Alge	72 h
1,1'-(p-Tolylimino)dipropan-2-ol	38668-48-3	LC50	120 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
1,1'-(p-Tolylimino)dipropan-2-ol	38668-48-3	EC50	28,8 ^{mg} / _l	Daphnia magna	48 h
1,1'-(p-Tolylimino)dipropan-2-ol	38668-48-3	NOEC	57,8 ^{mg} / _l	Grünalge (Desmodes- mus subspicatus)	72 h
Isopentan	78-78-4	LL50	34,3 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Isopentan	78-78-4	EL50	59,9 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	48 h
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	LC50	75 ^{mg} / _I	Fisch	96 h
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	ErC50	74,35 ^{mg} / _I	Alge	72 h
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	EC50	42,81 ^{mg} / _I	Daphnia magna	48 h
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	NOEC	17,5 ^{mg} / _l	Daphnia magna	48 h
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	LOEC	30,63 ^{mg} / _I	Daphnia magna	48 h
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	Wachstumsrate (ErCx) 10%	11,8 ^{mg} / _l	Alge	72 h
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	Wachstum (Eb- Cx) 10%	11,8 ^{mg} / _l	Alge	72 h

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Styrol	100-42-5	EC50	1,88 ^{mg} / _I	wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d
Styrol	100-42-5	LC50	>3,84 ^{mg} / _I	wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d
Styrol	100-42-5	NOEC	1,01 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d
Styrol	100-42-5	LOEC	2,06 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d
Styrol	100-42-5	Wachstum (Eb- Cx) 20%	140 ^{mg} / _l	Mikroorganismen	30 min
Xylol	1330-20-7	ErC50	4,36 ^{mg} / _I	Alge	73 h
Xylol	1330-20-7	EL50	2,9 ^{mg} / _l	Daphnia magna	21 d
Xylol	1330-20-7	EC50	2,2 ^{mg} / _l	Alge	73 h
Xylol	1330-20-7	NOELR	0,975 ^{mg} / _I	Regenbogenforelle (On-	21 d

Deutschland: de Seite: 14 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
				corhynchus mykiss)	
Xylol	1330-20-7	NOEC	0,714 ^{mg} / _l	Zebrafisch (Danio rerio)	35 d
Xylol	1330-20-7	LOEC	1,29 ^{mg} / _l	Zebrafisch (Danio rerio)	35 d
Xylol	1330-20-7	Wachstum (Eb- Cx) 10%	1,91 ^{mg} / _l	Daphnia magna	21 d
1,1'-(p-Tolylimino)dipropan-2-ol	38668-48-3	NOEC	1,3 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d
1,1'-(p-Tolylimino)dipropan-2-ol	38668-48-3	Wachstum (Eb- Cx) 10%	99,1 ^{mg} / _l	Grünalge (Desmodes- mus subspicatus)	72 h
Isopentan	78-78-4	EL50	386 ^{mg} / _I	Mikroorganismen	15 h
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	EC50	77 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	NOEC	10 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	Wachstum (Eb- Cx) 10%	44,6 ^{mg} / _I	Mikroorganismen	18 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält einen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Stoffe mit endokriner Wirkung (EDC)				
Stoffname	CAS-Nr.	Kategorie für die menschliche Ge- sundheit	Kategorie für die Tierwelt	Bezugsentschei- dung
Styrol	100-42-5	CAT1	CAT3	EM 1999

Legende

CAT1 Kategorie 1 - Hinweise auf endokrine Wirkung in mindestens einer Spezies mit intakten Tieren
CAT3 Kategorie 3 - keine Hinweise auf eine endokrine Wirkung oder keine Daten vorhanden

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Deutschland: de Seite: 15 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN UN 3269
IMDG-Code UN 3269
ICAO-TI UN 3269

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN POLYESTERHARZ-MEHRKOMPONENTENSYSTEME liquid ba-

se material

IMDG-Code POLYESTERHARZ-MEHRKOMPONENTENSYSTEME liquid ba-

se material

ICAO-TI Polyesterharz-Mehrkomponentensysteme liquid base material

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN 3
IMDG-Code 3
ICAO-TI 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN III
IMDG-Code III
ICAO-TI III

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

Zusätzliche Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzliche Angaben

Klassifizierungscode F1
Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) 236, 340 Freigestellte Mengen (EQ) siehe SV 340

Begrenzte Mengen (LQ) 5 L

Deutschland: de Seite: 16 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

Beförderungskategorie (BK) 3
Tunnelbeschränkungscode (TBC) E

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant)

Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) 236, 340

Freigestellte Mengen (EQ) -> SP340

Begrenzte Mengen (LQ) 5 L

EmS F-E, S-D

Staukategorie (stowage category) A

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV)

A66, A163

Freigestellte Mengen (EQ) E0
Begrenzte Mengen (LQ) 5 kg

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Name	Name It. Verzeichnis	Beschränkung	Nr.
Polyesterspachtel - extra light	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	R3	3
Xylol	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	R40	40
Xylol	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make- up	R75	75
Isopentan	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	R40	40
Styrol	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	R40	40
Styrol	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make- up	R75	75
Maleinsäureanhydrid	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make- up	R75	75

<u>Legende</u>

R3

Deutschland: de Seite: 17 / 24

^{1.} Dürfen nicht verwendet werden

⁻ in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

Legende

- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt
- 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthal-
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
- deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
- 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und
- Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

 a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren"; sowie ab dem 1. Dezember 2010: "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht kann zu einer lebens-
- bedrohlichen Schädigung der Lunge führen'; b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen';
- c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
- R40 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
 - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
 - künstlichen Schnee und Reif,
 - unanständige Geräusche,
 - Luftschlangen,

 - Scherzexkremente,
 Horntöne für Vergnügungen,
 Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
 - künstliche Spinnweben.
 - Stinkbomben.
 - 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: "Nur für gewerbliche Anwender"
 - 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen
 - 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforde-
- R75 1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:
 - a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens
 - 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
 c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B einge-
 - stuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
 - d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch
 - i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und

 - ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt; e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 - f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:
 - i) ,abzuspülende Mittel',
 - ii) ,Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden',
 - iii) ,Nicht in Augenmitteln verwenden', wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt; g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereig) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Annang IV Spalte in (Hochstkonzentration in der gebrauchstertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht;
 h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.
 2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches "für Tätowierungszwecke" das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Ver-

 - fahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.
 - 3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.
 - 4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe: a) Pigment Blue 15:3 (Cl 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8); b) Pigment Green 7 (Cl 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).

Deutschland: de Seite: 18 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

Legende

5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.

- 6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.
- 7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:
- a) die Angabe 'Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up';
- b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;
- c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. Bestandteil' bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden;
- d) den zusätzlichen Hinweis "pH-Regulator" für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft;
- e) den Hinweis 'Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
- f) den Hinweis "Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.", wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
- g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.
 Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem
- Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 8. Gemische, die nicht die Angabe "Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up" tragen, dürfen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden.
- 9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).
- 10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste Kein Bestandteil ist gelistet.

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)				
Nr. Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse		Anm.		
P5c	entzündbare Flüssigkeiten (Kat. 2, 3)	5.000	50.000	51)

Hinweis

51) entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b

Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt	176,9 ^g / _l
------------	-----------------------------------

Deutschland: de Seite: 19 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (PRTR)

Name It. Verzeichnis

CAS-Nr.

Anmerkungen

Schwellenwert für die Freisetzung in die Luft (kg/Jahr)

Xylol, Isomerengemisch

1330-20-7

(17)
(11)

Leaende

- (11) Einzelne Schadstoffe sind mitzuteilen, wenn der Schwellenwert für BTEX (d h der Summenparameter von Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol) überschritten wird
- (17) Gesamtmenge der Xylene (Ortho-Xylene, Meta-Xylene, Para-Xylene)

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)				
Stoffname	Name It. Verzeichnis	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Xylol	Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind		a)	
Styrol	Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind		a)	

Legende

a) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 deutlich wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe	Klasse I	10-<25 Gew%	0,1 ^{kg} / _h	20 ^{mg} / _{m³}	3)
5.2.5	organische Stoffe		1-<5 Gew%	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Deutschland: de Seite: 20 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

Hinweis

3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

3 (entzündliche oder desensibilisierende explosive Flüssigkeiten)

Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV

Anforderungen in Bezug auf die Abgabe

Name It. Verzeichnis	Anforderungen	Erleichterte Anforderun- gen
Produkt mit GHS08 und Signalwort "Gefahr", H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372	A1	EA1

Legende

Α1

- 1. Erlaubnispflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1
- 2. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4
- 3. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3
- 4. Ausschluss des Versandweges nach § 10

EA1

- 1. Anzeigepflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1
- 2. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 bis 4
- 3. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2000/39/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates
2006/15/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasser- straße (ADR/RID/ADN)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheits- schädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim

Deutschland: de Seite: 21 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IA- TA/DGR	
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)	
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)	
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert	
ED	Endokriner Disruptor	
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)	
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)	
EL50	Effective Loading 50 %: EL50 ist die Beladungsrate, die benötigt wird, um in 50% der Testorganismen einen Effekt hervorzurufen	
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)	
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)	
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt	
Eye Dam.	Schwer augenschädigend	
Eye Irrit.	Augenreizend	
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit	
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben	
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)	
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)	
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)	
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)	
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)	
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code	
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Co- de	
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert	
KZW	Kurzzeitwert	
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt	
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt	
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland	
LL50	Lethal Loading 50 %: LL50 ist die Beladungsrate, die zu einer Lethalität von 50 % führt	
LOEC	Lowest Observed Effect Concentration (niedrigste Konzentration mit beobachtbarer Wirkung)	
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)	
NOEC	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)	
NOELR	No Observed Effect Loading Rate (Beladungsrate ohne beobachtbare Wirkung)	

Deutschland: de Seite: 22 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
OEG	Obere Explosionsgrenze (OEG)	
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch	
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)	
ppm	Parts per million (Teile pro Million)	
RCP	Reciprocal calculation procedure	
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)	
Repr.	Reproduktionstoxizität	
Resp. Sens.	Sensibilisierung der Atemwege	
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)	
Skin Corr.	Hautätzend	
Skin Irrit.	Hautreizend	
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut	
SMW	Schichtmittelwert	
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)	
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)	
TRGS 903	Biologische Grenzwerte (TRGS 903)	
UEG	Untere Explosionsgrenze (UEG)	
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)	
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)	

Wichtige Literatur und Datenguellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H224	Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Deutschland: de Seite: 23 / 24



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert mit 2020/878/EU

Polyesterspachtel - extra light

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 22.08.2025

Code	Text
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H372	Schädigt die Organe (Hörorgane) bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann die Organe schädigen (Hörorgane) bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 24 / 24